



Herisau, 23. November 2006

**Gemeinde Trogen
Teilzonenplan Krankenhaus; Genehmigung**

A. Ausgangslage

1. Mit Schreiben des Gemeinderates Trogen vom 17. November 2006 wird um die Genehmigung des obengenannten Planungsinstrumentes durch das Departement Bau und Umwelt nachgesucht.
2. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Genehmigung durch den Regierungsrat am 14. Februar 1995) wurde die Parzelle Nr. 100 (Krankenhaus) der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE) zugewiesen. Zwischenzeitlich wurde die Nutzung des bestehenden Gebäudes als Pflegebetrieb aufgegeben. Es besteht die Absicht, das Gebäude künftig als Wohngebäude zu nutzen. Die Nähe zum Ortskern und insbesondere zur Kantonschule sowie die gute und direkte Erschliessung mit Fusswegen sprechen für eine Wohnnutzung. Die bestehende Bausubstanz würde aber auch eine teilweise gewerbliche Nutzung des Gebäudes zulassen.
3. Anlässlich der Revision der kommunalen Richtplanung (Teil Nutzung) der Gemeinde Trogen wurde ein Man-ko an Mietwohnungen geortet. Mit der Umnutzung des ehemaligen Krankenhauses besteht die Möglichkeit im bereits bestehenden grossen Volumen zentrumsnahe Mietwohnungen zu realisieren.
4. Der zur Genehmigung eingereichte Teilzonenplan wurde dem Vorprüfungsverfahren unterzogen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgehalten, dass für den Teilzonenplan das ordentliche Auflageverfahren mit Volksabstimmung durchzuführen ist. Gestützt auf eine Besprechung vom 15. August 2006 wurde der Teilzonenplan so angepasst, dass der Durchführung des vereinfachten Verfahren gemäss Art. 52 BauG entsprochen werden kann.
5. Die schriftlichen Zustimmungen sämtlicher direkter Anstösser liegen vor. Entsprechend ist auf die öffentliche Auflage des Planungsinstrumentes verzichtet worden.
6. Das Vorhaben wurde im vereinfachten Verfahren ohne Volksabstimmung durchgeführt.
7. Der Teilzonenplan Krankenhaus wurde am 14. November 2006 vom Gemeinderat erlassen.



Appenzell Ausserrhoden

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat (Regierungsrat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; bGS 143.1).

Mitteilung im Amtsblatt

Versandt am: **27. NOV. 2006**

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat